

Stephan Altensleben

## Der Mann mit dem Helm am Alten Rathaus von Bad Kissingen – Eine rechtsikonographische Betrachtung

Seit fast 200 Jahren hält man in Bad Kissingen einen behelmten Männerkopf am Alten Rathaus für Peter Heil, den legendären Retter der Stadt im 30jährigen Krieg, was die Kissinger Fremdenführer bis auf den heutigen Tag so erzählen. Aber ebenso, wie die beiden einzigartigen Figuren an der Rathausfassade keine Frauen sind, ist an der Rückseite des Rathauses kein Retter der Stadt abgebildet. Aber wer ist es dann?

An der Nordostecke des Alten Rathauses in Bad Kissingen ist kurz unter dem Dachüberstand eine männliche Halbfigur mit wallendem Bart eingemauert. Ihr Blick ist ernst. Sie trägt einen Helm und einen Umhang in der Art altrömischer Militärmäntel, der von einer Gewandspange rechts über der Brust zusammengehalten wird. Die Originalskulptur ist seit der Sanierung des Gebäudes in den Jahren 1987 bis 1991 zusammen mit zwei weiteren, originalen Skulpturen von der Westfassade im Treppenhaus eingefügt, wo man sie aus der Nähe betrachten kann (Abb. 1).

Über den Mann heißt es in Alexander Schöppners „Sagenbuch der bayerischen Lande“ von 1852/1853,<sup>1</sup> er sei Peter Heil, der während des Dreißigjährigen Krieges bei der Belagerung der Stadt im Jahre 1643 seinen Mitbürgern den Rat gegeben habe, Bienenkörbe von der Stadtmauer auf die schwedischen Belagerer zu werfen. Die Kissinger seien dem Rat gefolgt, und die angriffslustigen Bienen hätten



Abb. 1: Mann mit Helm am Alten Rathaus von Bad Kissingen. Photo: Stephan Altensleben.

die Feinde in die Flucht geschlagen. In unserer Zeit hat man dem sagenhaften Retter der Stadt am Eisenstädter Platz ein schönes Brunnendenkmal aus Bronze gesetzt. Schöppner (1820–1860), der in Münnerstadt das Gymnasium besucht hatte und 1838 nach Ende der Schulzeit in das dortige Augustinerkloster eingetreten war, schöpfte seine Sagen nicht nur aus Erzählungen der Menschen, sondern auch aus Büchern. Tatsächlich findet sich die Sage von Peter Heil schon in Ludwig Bechsteins (1801–1860) Sammlung fränkischer Sagen aus dem Jahr 1842<sup>2</sup> und in



Abb. 2: Hurenwirt und Hurenbock am Alten Rathaus von Bad Kissingen.

Photo: Stadtarchiv Bad Kissingen.

der 1823 von dem aus Kissingen gebürtigen Historiker und Theologen Dr. Franz Anton Jäger (1765–1835) verfassten „Geschichte des Städtchens Kissingen“.<sup>3</sup> Die Geschichte ist aber noch älter. Im 2. Band der Neuesten Sammlung von Denkwürdigkeiten aus dem Hochstift Würzburg aus dem Jahr 1754, die der ebenfalls aus Kissingen stammende Pater Ignaz Gropp (1695–1785) verfasst hat, ist sie ebenfalls enthalten.<sup>4</sup> Gropp verweist als Quelle auf das Predigtbuch „Alveare catholicum“ des Pfarrers Dr. Johannes Laurentius Helbig (1662–1721), ehemals Dechant in Bad Kissingen, von 1714.<sup>5</sup> In beiden Werken wird die Geschichte, die auch in anderen Städten umläuft, erzählt, aber noch nicht mit dem Männerkopf am Rathaus

verknüpft. Das geschah erstmals in Jägers Buch, indem er schreibt, der gegen Osten vorhandene Kopf sei „zum dankbaren Andenken des Bürgers Peter Heil angebracht“ worden. Eine Quelle gibt er nicht an. Vielleicht lief diese Variante der Geschichte damals schon in Kissingen um. Aber sagt sie wirklich etwas darüber aus, wen die Skulptur darstellt?

Die Bedeutung der ungewöhnlichen Figuren von der Westfassade des Rathauses konnte vor einigen Jahren entschlüsselt werden.<sup>6</sup> Auch über sie waren und sind in Bad Kissingen sagenhafte Geschichten im Umlauf.<sup>7</sup> Tatsächlich stellen sie den Wirt des Kissinger Hurenhauses und einen satyrhaften Hurenbock dar (Abb. 2). Die Skulpturen wurden im Jahre 1577 beim



*Abb. 3: Gaffköpfe am Verkünderker des Rathauses von Oederan/Mittelsachsen. Photo: Stephan Altensleben.*

Bau des Rathauses am damaligen Narrenhaus, dem städtischen Haftraum, angebracht. Das Narrenhaus befand sich an der Ostfassade des Rathauses wahrscheinlich unter einer doppelzügigen Außentreppe, die zum Gebäudeeingang im ersten Obergeschoss führte. Hurenwirt und Hurenbock wurden aus besonderem Anlass eingefügt: In einer Zeit sittlicher Verwahrlosung beklagten sie in Reimen eine verkehrte Welt und warnen die Frauen der Stadt spöttisch vor strafbarer Unzucht.<sup>8</sup> Narrenhäuser wurden in der Zeit öfter mit Bildnissen und Inschriften geschmückt.<sup>9</sup> Nach einer schweren Beschädigung des Rathauses durch einen Wirbelsturm wurde der Eingang bei einem Gebäudeumbau im Jahre 1729 an die Westfassade verlegt. Das Nar-

renhaus wurde beseitigt, die Figuren wurden versetzt. Alle drei Skulpturen werden wegen der stilistischen Übereinstimmung aus derselben Werkstatt stammen und miteinander in einem thematischen Zusammenhang stehen. Das bedeutet, dass der Helmträger keine historische Gestalt aus dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) darstellen kann. Die Ereignisse dieses für die Menschen desaströsen Krieges spielten allerdings in ihrer Vorstellung noch lange eine besondere Rolle; sie verdrängten aber auch die Erinnerung an vorausgegangene Zeiten. Da das Skulpturenpaar von Hurenwirt und Hurenbock im Zusammenhang mit der städtischen Strafrechtspflege steht, müsste das folglich in gleicher Weise für den Mann mit dem Helm gelten.

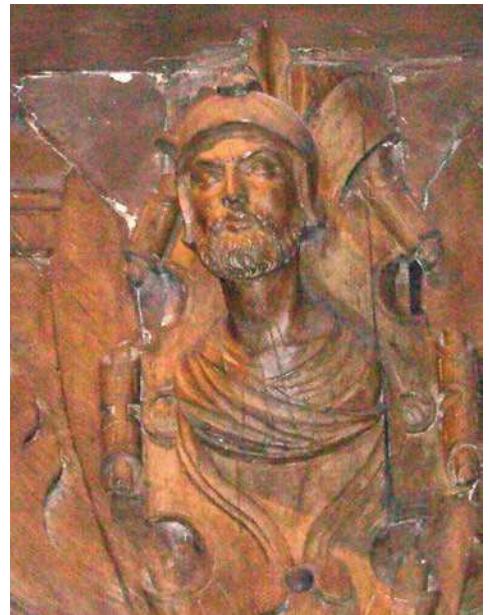


Abb. 4: Gaffköpfe an den Rathäusern von Landshut, Schweinfurt, Altenburg und Belgern.  
Photos: Stephan u. Gabriele Altensleben, Gudrun Schreiter (Belgern).

Bei dem Versuch, die Skulptur zu deuten, ist zu berücksichtigen, dass ähnliche Köpfe auch an anderen Rat- und Amtshäusern der Renaissancezeit vorkommen. Sie werden von der Bevölkerung ‚Gaff- oder Wächterköpfe‘ genannt. Die Kunstgeschichte hält sie für dekorativen Schmuck. Eine genauere Deutung fehlt. Wie andere figürliche Darstellungen an öffentlichen Gebäuden der Zeit, könnten sie Allegorien sein oder Personen darstellen, die darin ihre Ämter ausübten. Hinweise zur Identifizierung geben ihr Anbringungsort, ihr Aussehen und erläuternde Inschriften. In Oederan/Mittelsachsen sind bärige Männerköpfe mit Helm am unteren Abschluss des sog. Verkünderkers des Rathauses (1575) über dem Pranger zu sehen (Abb. 3).<sup>10</sup> Ähnlich ist es mit dem Kopf unter dem Verkünderker des alten Landshuter Rathauses (1570–1571) (Abb. 4). Auch aus einem vergitterten Fensterchen im Erdgeschoss des sog. Archivturms in Weißenburg i.Bay., der 1567 an das Rataus angebaut wurde, schaut ein Kopf mit einem Helm heraus (Abb. 5).<sup>11</sup> In Belgern bei Torgau/Elbe ist das Eingangsportal zum Rathaus (1576–1578) (Abb. 4) und in Altenburg/Thüringen das zum

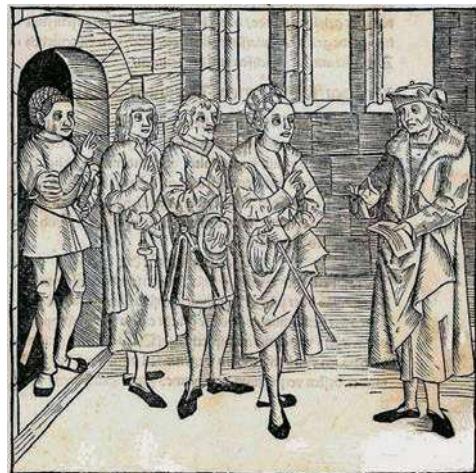


Abb. 6: Der Gerichtsherr vereidigt die Gerichtspersonen,  
aus: Bambergische Halsgerichtsordnung, 1507.

Ratskeller (1561–1564) mit zwei bärigen Köpfen mit Helm geschnückt (Abb. 4).<sup>12</sup> Im Schweinfurter Rathaus (1569–1572) kommen behelmte Köpfe an den Holzstützen der Ratsdiele im ersten Obergeschoss vor (Abb. 4).<sup>13</sup>

Die Amtsperson, die im Mittelalter und in der frühen Neuzeit bei der Strafvollstreckung am Narrenhaus und am Pranger auftritt, war der Gerichtsknecht, der frühere Büttel oder Fronbote. In den Städten wurde er „Stadt- oder Ratsknecht“, auf dem Land „Landknecht“ genannt. Da er nicht selten Gewalt anwenden musste, war er mit Kurzschwert (sog. ‚Langes Messer‘), Degen, Spieß, Hellebarde, Streitaxt und sogar mit einer Keule bewaffnet. Auf dem Bild der Vereidigung von Gerichtspersonen in der „Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung“ von 1507 steht er seinem Rang entsprechend gleich hinter dem Richter, noch vor dem rechtskundigen Gerichtsschreiber und dem Scharfrichter (Abb. 6). Er trägt ein ‚Langes Messer‘ und – ver-



Abb. 5: Gaffkopf am Fenster des Archivturms des Rathauses in Weißenburg i.Bay.

Photo: Stephan Altensleben.

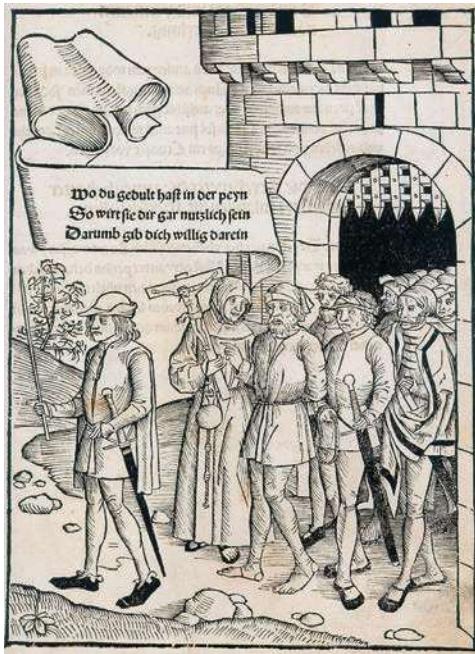


Abb. 7: Ein Verurteilter wird zur Richtstatt geführt,  
aus: Bambergische Halsgerichtsordnung, 1507.

deckt – eine Bütteltasche. Der Richter ist an seinem Richterstab, der Gerichtsschreiber an Urkunde sowie Petschaft und der Scharfrichter am Richtschwert zu erkennen. Schon nach dem Augsburger Deutschen-Spiegel (1265/1268) und dem Urschwabenspiegel (1275/1276) konnten Gerichte entsprechend ihrer Größe auch mehrere Büttel haben.<sup>14</sup> Im „Kleinen Kaiserrecht“, das 1328/1350 im Bereich der Stadt Frankfurt/Main und der Wetterau entstanden ist, heißt es: „Wo gericht ist soll eyn botill seyn oder mer.“<sup>15</sup> Die Formulierung wurde zum Rechtssprichwort, das damit auf den notwendigen Vollzug der Urteile und die Durchsetzung des Rechts anspielte.<sup>16</sup> Schließlich reicht es nicht aus, Gesetze zu erlassen, man muss sie auch ausführen. Hatte ein Gericht

mehrere Büttel, bildete sich unter ihnen eine Hierarchie mit einem Büttelmeister, Oberstknecht oder Gerichtshauptmann an der Spitze aus.<sup>17</sup> Der Büttel hatte keine typische Kleidung.<sup>18</sup> Allerdings drückten sich seine Bedeutung und sein Rang in der Kleidung aus. Sein Dienstort war die Stadtknechtsstube, Büttelstube oder Bütteli, die sich im Erdgeschoss des Rathauses oder in einem eigenen Gebäude, dem Büttelhaus, befand.<sup>19</sup> Dort, im Turm und in der Fronfeste hielt er Verhaftete gefangen, und dort war auch seine Wohnung.<sup>20</sup> Gefängnisseräume und Folterkammern befanden sich meist im Kellergeschoss der Rathäuser.<sup>21</sup> Von dort führte häufig eine Wendeltreppe in die Rats- und Gerichtsstube.<sup>22</sup> Im Rathaus von Hof/Saale lag die Bütteli im Erdgeschoss, die Rats- und Gerichtsstube darüber im Obergeschoss. Da das Geschrei der Gemarterten bei der „peinlichen Befragung“ in der Bütteli auf die Straße drang, machte der Verfasser des Hofer Landbuchs von 1502 den Vorschlag, dass man dafür im Keller ein Gewölbe bauen solle.<sup>23</sup> In einer Zeit, die noch keinen Unterschied zwischen Polizisten, Gerichtswachtmeistern, Justizvollzugsbeamten und Gerichtsvollziehern kannte, war der Büttel für alle diese Aufgaben zuständig: Für die Ladung des Beklagten, die Festnahme des Straftäters, seine Inhaftierung und seine Vorführung bei Gericht, die Ordnung dort, die Vollstreckung der verhängten Pranger- oder Haftstrafen und für die Pfändung von Gegenständen.<sup>24</sup> In letzterer Eigenschaft wurde er auch Pfänder genannt.<sup>25</sup> Im Würzburgischen hegten 1532 Gerichts- und Stadtknechte sogar das Halsgericht, d. h., sie eröffneten es in einem förmlichen Frage-und-Antwort-Verfahren.<sup>26</sup> Mitunter verkündeten sie auch das vom Gericht gefällte Urteil.<sup>27</sup> Der Gerichtsknecht führ-

te den Zug zur Hinrichtung an (Abb. 7). Als Amtszeichen trug auch er einen Stab.<sup>28</sup>

Gerichts- und Stadtknecht wurden nicht nur in den peinlichen Gerichtsordnungen und der juristischen Laienliteratur, den sog. „Clag- und Layenspiegeln“, abgebildet, wichtige Quellen sind auch die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Darstellungen der Leidensgeschichte Jesu Christi und der Märtyrer, die das religiöse Geschehen aus der damaligen Sicht als strafrechtlichen Vorgang wiedergeben.<sup>29</sup> So ist der Gerichtsknecht bei der Vorführung Jesu Christi vor Pontius Pilatus, seiner Verurteilung und seiner



Abb. 9: Hinrichtung des hl. Matthias,  
aus: Lucas Cranach d.Ä.,  
Martyrium der Zwölf Apostel, 1512.



Abb. 8: Kreuztragung, Schnitzaltar, Martinikirche Stadthagen, spätes 15. Jhd., aus: Otto Bernstorff: Ein früher niederländischer Schnitzaltar in Stadthagen,  
in: Schaumburger Studien 1964, Heft 6, S. 20.

Vorstellung vor dem Volk (sog. „Ausstellung“) mit dabei. Er führt ihn in Begleitung weiterer Gerichtspersonen zur Hinrichtungsstätte und sichert die Ordnung bei der Strafvollstreckung.

Bei der Vollstreckung der Verstümmelungs- oder Todesstrafen und bei der Anwendung der Folter wirkte er aber nicht mit. Im 16. Jahrhundert trugen nicht nur Landsknechte als Soldaten, sondern auch Stadtknechte Helm und Rüstung. Während der Büttel mit dem Helm auf der Kreuztragungsszene des niederländischen Schnitzalters aus dem späten 15. Jahrhundert in der Martinikirche von Stadthagen/Schaumburger Land barfuß daherkommt und eine Keule als Waffe trägt (Abb. 8), wird er auf Passionsbildern des 16. Jahrhunderts bereits mit Helm, Brustpanzer und Hellebarde (Abb. 9) oder – wohl in



Abb. 10: Ausstellung Christi,  
aus: Ottheinrich-Bibel, um 1530 (Bayerische Staatsbibliothek München, Cgm 8010(4), fol. 138v).

Anlehnung an die Evangelien – als römischer Offizier dargestellt.<sup>30</sup> Auf der Abbildung der „Ausstellung Christi“ in der Ottheinrich-Bibel (um 1530) sieht man, wie der von Pontius Pilatus zum Tode verurteilte und gegeißelte Christus dem Volk gezeigt wird (Abb. 10). Es ist ein strafprozessuales Bild. Abweichend vom biblischen Geschehen, bei dem Pilatus die Menschenmenge nur fragt, ob er Christus freilassen soll,<sup>31</sup> zeigt es, wie nach frühneuzeitlicher Tradition das Urteil der Bevölkerung vom Verkündbalkon aus bekanntgegeben wurde. Dazu wurde der Verurteilte vorgeführt. Manchmal musste er auch seine Reue über die Tat beken-

nen.<sup>32</sup> Während der in ein orientalisches Gewand gekleidete Pontius Pilatus als Richter auf Christus weist, zeigen die unten Stehenden, die als Mitglieder der Rechtsgemeinschaft den sog. „Umstand“ bilden,<sup>33</sup> dem Verurteilten mit verächtlichen Gesten und Worten ihre Meinung. Unter ihnen befindet sich ein Mann in einer Prunkrüstung mit grünem Umhang und federgeschmücktem Helm, der sich auf ein Schwert stützt. Er ist nicht der Hauptmann, der nach den Evangelien bei der Kreuzigung dabei ist,<sup>34</sup> sondern der Gerichtsknecht oder besser, der Gerichtshauptmann, der den Zug zur Hinrichtungsstätte anführen wird.

Ab dem späten 15. Jahrhundert erhielten Stadtknechte weitere Aufgaben. In sog. „Landes- und Policeyordnungen“ wurde ordnungswidriges Verhalten wie Unsittlichkeit, unmäßiges Essen und Trinken, das Tragen aufwendiger Kleidung oder das Spielen um Geld unter Strafe gestellt, die von der Obrigkeit ohne besonderes Gerichtsverfahren verhängt werden konnte. Der Stadtknecht wachte über ihre Einhaltung und wurde so zum Ordnungshüter, wenngleich er auch schon früher Ordnungsaufgaben wahrgenommen hatte.<sup>35</sup> Mindestens einmal im Jahr verlas das Stadtregeramt in der sog. „Morgensprache“ oder – wie es im Niederdeutschen hieß – „Bursprake“ die geltenden Gesetze und vereidigte die Bürger darauf.<sup>36</sup> Die Handlung nahm meist der Bürgermeister vom Verkünderker, vom Verkündbalkon, von der Verkündhalle, von einem Fenster oder vom Portal des Rathauses aus vor.<sup>37</sup> Der Stadtknecht sorgte dabei für Ordnung (Abb. 11).<sup>38</sup> Zu seinen Befugnissen konnte auch die Verkündung neuer Gesetze und Statuten gehören.<sup>39</sup>

Wegen seiner vielfältigen Aufgaben hatte er im täglichen Leben große Bedeutung. War er Oberster der Stadtknechte, wurde



Abb. 12: Pranger am Rathaus von Kochendorf.  
Photo: Hans Rixinger (Bad Friedrichshall).

er „Stadthauptmann“ o.ä. genannt. Die einfachen Stadtknechte waren dann nur noch „die geringsten Diener der Polizey und Stadtgerichte, die die Verbrecher einziehen, für die Sicherheit und Ruhe der Straßen wachen, und andere niedrige Dienste verrichten.“<sup>40</sup> Im späten 17. Jahrhundert änderte sich die Kleidung der Amtsträger. Wie alle anderen trugen die Gerichts- und Stadtknechte nun eine Art Uniformrock mit Hut.

Bilder von Bütteln oder Stadtknechten sind an historischen Rathäusern noch immer zu finden, wenngleich sie kaum jemand mehr erkennt. Über dem Pranger am Eck des alten Kochendorfer Rathauses von 1597 in Bad Friedrichshall bei Heilbronn war bis zu seiner Zerstörung durch

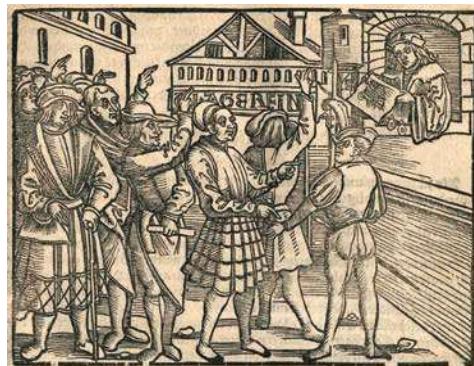


Abb. 11: Stadtknecht bei der Morgensprache,  
aus: Ulrich Tengler: Layenspiegel, 1509.

einen unachtsamen LKW-Fahrer der Kopf des Büttels zu sehen (Abb. 12). In Oederan zeigen die behelmten Köpfe am Verkünderker nicht nur, dass Stadtknechte bei der Morgensprache dabei waren, sondern auch, dass sie die Strafvollstreckung an der Prangersäule vornahmen. Auch unter dem Landshuter Verkünderker ist an der Prangersäule noch der verwitterte Büttelkopf vorhanden. Auch der Männerkopf mit Helm am kleinen, vergitterten Fenster im Erdgeschoss des Archivturms des Weißenburger Rathauses wird ein Büttel sein, der zur Warnung aus der Büttelstube herausschaut. Die Stadtwa-  
che war nämlich in der Durchfahrt im Erdgeschoss untergebracht. Das Archiv hatte im zweiten, das Verwahrgelass der Stadtkasse im ersten Obergeschoß sei-  
nen Platz.<sup>41</sup> Am Portal des Rathauses von Belgern/Elbe warnten die beiden Stadt-  
knechtköpfe die Bürger beim Betreten  
des Gebäudes vor der Störung der öffentli-  
chen Ordnung. Vermutlich symbolisierten  
sie an dieser Stelle auch den Schutz der  
Amtspersonen bei Bekanntmachungen  
von der Rathaustreppe aus. Die beiden  
Stadtknechtköpfe an der Supraporte des  
Eingangs zum Ratskeller im Altenburger  
Rathaus ermahnten die Eintretenden  
mit dem Spruch aus dem Epheserbrief  
vor Trunkenheit: „VND SAVFET EVCH  
NICHT VOL WEINS DARAVS EIN VN-  
ORDENTLICH WESEN KOMT.“<sup>42</sup> Die  
Stadt Altenburg hatte nicht ohne Grund  
schon 1433 sog. „Ratswillküren“ über  
„Totschlag im Weinkeller des Rates, Verwun-  
dung, Messerzucken und Schelten“ erlas-  
sen.<sup>43</sup> Das unmäßige Trinken als Anlass  
für Schlägereien war überall verboten. Die  
Stadtknechtköpfe an den Holzständern in  
der Schweinfurter Ratsdiele passten quasi  
symbolisch auf, dass es nicht zu Verstößen  
gegen die öffentliche Ordnung kam, denn

dort wurden nicht nur Ratsversammlun-  
gen abgehalten und hohe Gäste empfan-  
gen, in ihm konnten die Bürger auch Feste  
feiern. Es wurde getanzt, gegessen und  
getrunken. Selbstverständlich waren dabei  
jegliches unsittliche Verhalten, jede Völle-  
rei, jedes Besäufnis und jede übermäßig  
prunkvolle Kleidung verboten.

Leider ist keinem der genannten Gaff-  
köpfe eine Inschrift beigegeben, die auf  
seine Person oder seine Aufgaben hin-  
weist. Das war damals auch nicht nötig,  
weil sie jeder kannte. Immerhin sprechen  
die Köpfe am Altenburger Rathaus eine  
Ermahnung gegen Trunkenheit aus. Ähn-  
liches könnte auch bei einem Kopf der Fall  
sein, der früher am Schwabtorturm im  
oberbayerischen Rain/Lech zu sehen war.  
Auf der Innenseite des Turms war über  
dem gotischen Torbogen ein „steinerner,  
gebarteter Mannskopf“ mit der Inschrift  
„Sich auf“, d.h., „Pass auf! Sieh dich vor!“  
eingemauert.<sup>44</sup> Das Schwabtor, Obere Tor  
oder Donauwörther Tor war der Ausgang  
der Stadt nach Westen. Der um 1417  
errichtete Schwabtorturm wurde auch  
Schuldenturm genannt.<sup>45</sup> Er diente der  
Verwahrung zahlungsunfähiger Schuld-  
ner und Verhafteter.<sup>46</sup> Zu den Privilegien,  
die der bayerische Landesherr 1372 der  
Stadt gewährt hatte, gehörte auch die  
niedere Gerichtsbarkeit,<sup>47</sup> aber schon seit  
1332 hatte sie das Recht, einen Büttel  
zur Aufrechterhaltung der Ordnung „in  
die Stadt zu setzen“ und seit 1363 einen  
Pfänder, d.h., einen Gerichtsvollzieher,  
zu bestellen, der die Forderungen von  
Rainer Bürgern in ganz Oberbayern voll-  
strecken durfte.<sup>48</sup> Ob er im Turm wohnte,  
ist nicht bekannt. Die vom herzoglichen  
Gericht in Rain Verhafteten oder Verur-  
teilten wurden in der Fronfeste im Schloss  
verwahrt.<sup>49</sup> Im Erdgeschoß des 1367 er-  
richteten ersten Rathauses befand sich das



Abb. 13: Wappenrelief am Rathaus von Weissenburg i.Bay.

Photo: Stephan Altensleben.

Narrenhäusl, davor der Pranger.<sup>50</sup> 1812 wurde der Schwabtorturm schließlich abgerissen.<sup>51</sup> Dabei wurde der Kopf als uraltes Wahrzeichen der Stadt offensichtlich geborgen, denn er tauchte 1832 mit abgeschlagener Nase in Privatbesitz noch einmal auf. Seitdem ist er verschollen.<sup>52</sup> Eine Abbildung ist leider nicht überliefert, so dass man nicht weiß, ob er einen Helm trug. Das war auch nicht zwingend, wie man z.B. auf der Abbildung der „Morgensprache“ aus Ulrich Tenglers „Layenspiegel“ von 1509 sieht (Abb. 11). Die heutige Skulptur am 1973 rekonstruierten Schwabtorturm hatte keine Vorlage und richtete sich nach der knappen Beschreibung im Rainer Wochenblatt. Der Rainer „Sich auf“ stellte wahrscheinlich einen Büttel oder Pfänder dar, der die Bürger vor einem Verhalten warnte, das Schuld- oder Strafhaft im Turm zur Folge hatte. Johann Webers Meinung, der Kopf mit der Inschrift sei „ein Denkmal einer menschenfreundlichen liebevollen Warnung: daß man im Gehen, zumal auf Pflastern vor

*sich hinsehen, und nicht auf Uhren und andere Dinge in der Höhe seine Blicke heften müsse, veranlaßt von dem Umstände, daß Jemand, der im Gehen den alten Thorthurm starr ansah, stolperte, und verunglückte*“<sup>53</sup> ist ebenso wenig überzeugend, wie die Meinung Ludwig Dorns, sie sei eine Warnung zur Vorsicht gewesen, wenn man fremdes, d.h., nicht-bayerisches Land betrete.<sup>54</sup> Harald Johannes Mann kommt der Sache schon näher, wenn er den Kopf für ein Symbol der niederen Gerichtsbarkeit hält.<sup>55</sup>

Auch in Bad Kissingen gab es im 16. Jahrhundert einen Stadtknecht mit einem höheren Rang in der städtischen Verwaltungshierarchie. Er bezog ein Jahresgehalt von 14 Gulden, was näher bei dem des Schulmeisters mit 20 Gulden als bei dem des Torwarts mit 4 Gulden lag.<sup>56</sup> Seine Dienstorte waren das Rathaus und der Turm. Er war es, der als ‚Dritter im Bunde der Skulpturen‘ die Kissinger vor der Begehung von Straftaten warnte. Sein Kopf wird sich – wie die anderen Köpfe auch –

ursprünglich an der Ostfassade befunden haben. Ob das am Narrenhaus oder über dem Pranger war, kann nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden. Anscheinend wurde er, wie die beiden anderen Halbfiguren auch, beim Rathausumbau von 1729 in die Nähe des Giebels versetzt. Vielleicht wollte man Hurenwirt, Hurenbock und Büttel den Kurgästen, die damals die Kur einrichtung im Rathaus besuchten, nicht mehr zumuten oder man verstand die Bedeutung der Figuren schon nicht mehr.

Am Rathaus der ehemals freien Reichsstadt Weißenburg befindet sich ein rechtsikonographisch aufschlussreiches Relief von 1567 (Abb. 13). Über dem Reichs- und dem Stadtwappen und damit sinngemäß über Reich und Stadt breitet ein Engel seine schützenden Flügel aus. Zwei als römische Offiziere gekleidete Männer mit prächtiger Helmzier flankieren die Wappen. Die langen Stäbe, die sie

in den Händen halten, sind Büttelstäbe. Sie weisen die Männer als Stadtknechte aus, die die Durchsetzung der städtischen Rechtsordnung und damit die Rechtssicherheit symbolisieren. Genau das ist auch die Botschaft aller anderen Büttelköpfen an Rathäusern.

Ass. iur. Stephan Altensleben ist Regierungspräsident i.R. und war lange als Verwaltungsjurist im bayerischen Staats- und Kommunalldienst sowie im sächsischen Landesdienst tätig. Er identifiziert unbekannte Rechtsdenkmäler, schreibt darüber und hält Vorträge. Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Arbeiten sind Rechtsarchäologie, Rechtsikonographie und Rechtsinschriften. Seine Anschrift lautet: Enoch-Widman-Straße 103, 95028 Hof, s.altensleben@gmx.de.

#### Anmerkungen:

- 1 Schöppner, Alexander: Sagenbuch der Bayerischen Lande. Aus dem Munde des Volkes, der Chronik und der Dichter. 3 Bde. München 1852–1853, Bd. 1, S. 265f. (Nr. 273 „Wie Kissingen von den Schweden gerettet ward“). Die Sage findet sich später bei Nikola, A.W.: Volkssagen aus dem Saalegau. Bad Kissingen 1936 u. auch Edi Hahn erwähnt sie noch in seinem Stadtführer (ders.: Bad Kissingen. Eine Stadtführung. 801–2001. 1200 Jahre Stadtgeschichte. Bad Kissingen 1991, S. 129f.).
- 2 Bechstein, Ludwig: Aus dem Sagenschatz des Frankenlandes. 1. Teil: Die Sagen des Rhöngebietes und des Grabfeldes. Würzburg 1842, S. 132.
- 3 Jäger, Franz Anton: Geschichte des Städtchens Kissingen und seiner Mineralquellen. Ingolstadt 1823, S. 96f. Über Jäger siehe: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB). 1875–1912, Bd. 13, S. 646; Mölter, Max: Franz Anton Jäger, in: Rhönwacht. Zeitschrift des Rhönklubs, o.J. (1985), S. 98f.; Saalezeitung Nr. 288 v. 14.12. 1985, S. 3f. „Auf vielen Seiten Blick in die Vergangenheit“.
- 4 Gropp, Ignatius: Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium = Neueste Sammlung von allerhand Geschicht-Schriften, Begebenheit- und Denkwürdigkeiten, welche in denen dreyen letzten Hundert-Jahr-Lauffen, das ist von dem Jahr 1500 bis anhero in dem Hoch-Stift Würzburg und Franckenland bei Geistlich-Weltlichen Weesen sich zugetragen ... Bd. 2. Frankfurt/Main 1754, S. 95.
- 5 Helbig, Johannes Laurentius: Alveare catholicum..., das ist catholisches Bien-Haus ... Nürnberg 1714, 1715, S. 874. Ich habe die Ausgabe von 1715 benutzt. Zu Helbigs Biographie vgl.: Scheicher, Barbara: Dr. Johannes Laurentius Helbig und sein Werk „Traurige Gedancken Zur Nutzlichen Zeit-Vertreibung ...“ Ein Beitrag zur Untersuchung barocker Predigergestalten und ihres literarischen Schaffens, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 60 (1998), S. 391–420.

- 6 Altensleben, Stephan: Die höchst moralischen Reden von Hurenwirt und Hurenbock am Alten Rathaus von Bad Kissingen, in: Frankenland. Zeitschrift für fränkische Landeskunde und Kulturflege, 58. Jg. (2006), Heft 1/2, S. 4–25.
- 7 Schöppner: Sagenbuch (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 264f. (Nr. 272 „*Jud Schwed in Kissingen*“); Bechstein: Sagenschatz (wie Anm. 2), S. 131.
- 8 Entgegen meiner ursprünglichen Annahme wird es in der 3. Zeile des Spruchs des Hurenwirts nicht „*kürn*“ (= wählen), sondern eher „*fürn*“ (= eine Tätigkeit ausüben) heißen. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen (westgermanischen) Rechtssprache (DRW), hrsg. v. d. Heidelberg Akademie der Wissenschaften. Bd. 1–12. Weimar 1914–2010, Bd. III, Sp. 1049 (fuehren IV). Die nach links gewendete Unterlänge auf dem Inschriftenstein spricht mehr für ein „*f*“ als für ein „*k*“. Der im Sinn unveränderte Spruch heißt dann:
- Ich stehe do und grein Ich stehe da und grein  
Dae hürn nit hürn woeln sein  
die Hur'n nicht Hur'n woll'n sein  
Und fürn doch hürenschrein*
- und sind doch Hur'n im Hurenschrein.
- 9 Frölich, Karl: Zeugnisse mittelalterlichen Rechtslebens auf niederdeutschem Boden, in: Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. Bd. 16 (1939), S. 182; ders.: Mittelalterliche Bauwerke als Rechtsdenkmäler (Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, Heft 3). Tübingen 1939, S. 16.
- 10 Dehio, Georg: Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Sachsen II. Regierungsbezirke Leipzig und Chemnitz. München–Berlin 1998, S. 762 (Oederan).
- 11 Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Bayern I: Franken. München–Berlin 1979, S. 875 (Weißenburg).
- 12 Dehio: Sachsen (wie Anm. 10), S. 65 (Belgern); Lehfeldt, Paul (Hrsg.): Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Herzogthum Sachsen-Altenburg. Bd. 1: Verwaltungsbezirk Altenburg (Ostkreis). Jena 1895, S. 43 u. 51.
- 13 Die Schnitzarbeiten stammen von dem Bambergener Donatus Hornig (Schöffel, Hubert: Das Rathaus zu Schweinfurt erbaut 1569–1572 von Nikolaus Hofmann aus Halle an der Saale (Mainfränkische Studien, Bd. 36). Würzburg 1985, S. 33 u. 38f.). – Weitere Beispiele am Rathaus von Stadthagen/Schaumburger Land, am Rathaus von Mücheln und am Schloss Frankleben/südliches Sachsen-Anhalt, am Amtshaus von Seyda/Fläming und am Rathaus von Freiberg/Erzg. s. Altensleben, Stephan: Der Mann mit dem Helm an Rat- und Amtshäusern oder: warum der Freiberger Gaffkopf nicht Kunz von Kaufungen sein kann, in: Sächsische Heimatblätter. Zeitschrift für Sächsische Geschichte, Denkmalpflege, Natur und Umwelt 59. Jg. (2013), S. 104–115.
- 14 Deutschespiegel, 1. Landrechtsbuch, Art. 4 (Eckhardt, Karl August/Hübner, Arthur [Hrsg.]: Deutschespiegel und Augsburger Sachenspiegel. 2. Aufl. Hannover 1933, S. 82); Urschwabenspiegel, 1. Landrechtsteil, Vorwort (Eckhardt, Karl August [Hrsg.]: Studia iuris suevici I. Urschwabenspiegel. Aalen 1975, S. 358f.).
- 15 Kleines Kaiserrecht, Kapitel V § 1 (Zoepfl, Heinrich: Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts. Bd. 2. Leipzig–Heidelberg 1860, S. 413).
- 16 Schmidt-Wiegand, Ruth (Hrsg.): Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon. München 1996, S. 65 (Büttel).
- 17 DRW (wie Anm. 8), Bd. II, Sp. 668 (Büttelmeister), Bd. IV, Sp. 344 (Gerichtshauptmann), Belegarchiv (Oberstknecht) ([www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/](http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/)).
- 18 Kocher, Gernot: Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie. München 1991, S. 143; ders.: Passionsdarstellungen und Rechtliche Volkskunde, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde. Bd. 1 (1978), S. 143.
- 19 DRW (wie Anm. 8), Bd. II, Sp. 666–668 (Büttel); Amira, Karl von/Schwerin, Claudius Freiherr von: Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole germanischen Rechts. Teil 1: Einführung in die Rechtsarchäologie. Berlin 1943, S. 17. Der Dienstraum des Büttels wurde im 19. Jahrhundert oft zum städtischen „*Polizeibureau*“.
- 20 Gengler, Heinrich Gottfried: Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882. ND Aalen 1964, S. 45f.
- Amira/Schwerin: Rechtsarchäologie (wie Anm. 19), S. 17; Funk, Wilhelm: Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens. Erlangen 1938, S. 165 unter Hinweis auf den Rumorknechtsturm in Sommer-

- hausen. In Marienberg/Erzgeb. waren Fronfeste und Wohnung des Gerichtsdieners im Turm (Stadtarchiv Marienberg; Roitzsch, Paul: Marienberger Häuserchronik und Flurgeschichte. Msch. Manuskript. Marienberg. Bd. II 1963, S. 23, Bd. XIV 1965, S. 38).
- 21 Gengler: Stadtrechts-Althertümer (wie Anm. 20), S. 329.
- 22 Albrecht, Stephan: Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland. Darmstadt 2004, S. 16.
- 23 Ebert, Friedrich: Chronik der Stadt Hof. Bd. V: Baugeschichte. Hof 1957, S. 111.
- 24 Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). 2. Aufl. Berlin 2004, 4. Lief erg., Sp. 798f. (Büttel); Köbler, Gerhard: Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte. München 1997, S. 71 (Büttel); Lück, Heiner: Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen zwischen 1485 und 1580. Ein Überblick, in: Sächsische Justizgeschichte. Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd. 9). Dresden 1999, S. 218; Kocher: Zeichen (wie Anm. 18), S. 143; Art. 86 Carolina von 1532 (Schroeder, Friedrich Christian [Hrsg.]: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina). Stuttgart 2000, S. 62).
- 25 DRW (wie Anm. 8), Sp. 697f.
- 26 Ebd., Sp. 663; Knapp, Hermann (Hrsg.): Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Abtl. 1. Bd. 1: Die Weistümer und Ordnungen der Würzburger Zenten. Berlin 1907, S. 169.
- 27 DRW (wie Anm. 8), Sp. 664.
- 28 Kocher: Zeichen (wie Anm. 18), S. 143 u. 161 (Abb. 249).
- 29 Kocher: Passionsdarstellungen (wie Anm. 18), S. 143f.
- 30 Weitere Beispiele: Kreuztragungsszene im Breviarum Romanum, niedersächsisch, Anfang 16. Jhd. (Kocher: Zeichen [wie Anm. 18], S. 135 [Abb. 218]); Leidensgeschichte Christ, Buchmalerei, Bayern, Anfang 14. Jhd. (Kocher: Zeichen [wie Anm. 18], S. 154f.).
- 31 Mt 27, 15–29; Mk 15, 6–18; Joh 19, 6–17.
- 32 Heinze: Das hochnotpeinliche Halsgericht, in: Mittheilungen des Freiberger Alterthumsvereins Heft 5 (1865), S. 484.
- 33 Köbler: Lexikon (wie Anm. 24), S. 587 (Umstand).
- 34 Mt 27, 54; Mk 15, 39; Lk 23, 47.
- 35 DRW (wie Anm. 8), Bd. 2, Sp. 666.
- 36 Albrecht: Rathäuser (wie Anm. 22), S. 18f.; Gengler: Stadtrechts-Althertümer (wie Anm. 20), S. 32.
- 37 Beispiele von Verkündplätzen: Funk, Wilhelm: Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder und Zeugen deutscher Geschichte. Bremen–Berlin 1940, S. 64–71.
- 38 HRG (wie Anm. 24), Bd. 1, Sp. 799 (Büttel); Rentsch, Richard: Geschichte der Stadt Oederan. Oederan 1927, S. 158.
- 39 HRG (wie Anm. 24), Bd. 1, Sp. 799 (Büttel).
- 40 Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- u. Landwirtschaft. Bd. 1–242. Berlin 1773–1858, Bd. 167, S. 684 (Stadt-knecht).
- 41 Freundliche Auskunft von Herrn Stadtarchivar Reiner Kammerl.
- 42 Eph 4, 17f.; Lehfeldt: Kunstdenkmäler (wie Anm. 12), S. 48.
- 43 Patze, Hans: Recht und Verfassung Thüringischer Städte. Weimar 1955, S. 60, 234 Nr. 20.
- 44 Weber, Johann Baptist: Versuch einer Geschichte von der köchl. baierischen Stadt Rain. Landshut 1819, S. 112; Fischer, Ludwig Wilhelm: Topographische Geschichte der Stadt Rain. München 1858, S. 21 u. H. auf das Wochenblatt der Stadt Rain von 1846, Nr. 38, S. 151; Schöppner: Sagenbuch (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 41f. (Nr. 503 „Der Sieh' auf in Rain“).
- 45 Fischer: Geschichte (wie Anm. 44), S. 23; Dorn, Ludwig: Die Geschichte der ehemaligen Grenz- und Festungsstadt Rain am Lech. Teil II: Von ihrer Gründung bis zum Höhepunkt ihrer Macht 1250–1505. Rain 1936, in: Ders./Riehl, Adalbert: Historisches aus Rain/Lech. Rain 1985, S. 88; Mann, Harald Johannes: Die Stadt Rain und der Dreißigjährige Krieg. Die Schlacht bei Rain vom 14./15. April 1632. Rain 1984, S. 20.
- 46 Dorn: Geschichte (wie Anm. 45), S. 68.
- 47 Fischer: Geschichte (wie Anm. 44), S. 11; Dorn: Geschichte (wie Anm. 45), S. 318; Heider, Josef/Horn, Adam: Überblick über die Geschichte der Stadt Rain und ihrer bedeutendsten Baudenkmäler, in: Hufnagel, Max Josef: Gericht und Stadt Rain am Lech, in: Neuburger Kollektaneenblatt. Bd. 108 (1954), S. 90.
- 48 Heydenreuther, Reinhard: Rechtsgeschichte

- der Stadt Rain, in: Würmscher, Markus: Rain am Lech im Mittelalter. Rain 2007, S. 127f.; Straub, Theodor: Stadt und Landgericht Rain am Lech zur Zeit der Herzöge von Bayern-Innigolstadt (1362–1447), in: Ebd., S. 78; Dorn: Geschichte (wie Anm. 45), S. 82, 316, 318; Weber: Versuch (wie Anm. 44), S. 18f.
- 49 Fischer: Geschichte (wie Anm. 44), S. 20.  
 50 Weber: Versuch (wie Anm. 44), S. 21.  
 51 Ebd., S. 44.  
 52 Ein Aufruf im Wochenblatt der Stadt Rain von 1852, Nr. 26, S. 105 mit dem Versprechen einer Belohnung brachte ihn nicht wieder zum Vorschein. Man vermutete, dass er an versteckter Stelle in ein Gebäude eingemauert wurde (Fischer, Ludwig Wilhelm: Materialien zur Geschichte der Stadt Rain [Fischeriana], 4 Folio-Bände, ungedruckt, Bayerische Staatsbibliothek Handschriften-Abteilung, Signatur: Fischeriana 51–54, zit. nach der im Stadtarchiv Rain vorhandenen Abschrift der Monographien, Nr. 17).
- 53 Weber: Versuch (wie Anm. 44), S. 112.  
 54 Schöppner: Sagenbuch (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 41f. (Nr. 503 „Der Sieh‘ auf in Rain“); Dorn: Geschichte (wie Anm. 45), S. 103.  
 55 Mann: Rain (wie Anm. 45), S. 24.  
 56 Mahr, Walter: Geschichte der Stadt Bad Kissingen. Ein Abriss. Bad Kissingen 1959, S. 107f.

*Franz Schicklberger*

### **„Komb Werthe Eivelstatt“ – Ein Lied ringt um die Reichsfreiheit von Eibelstadt**

Eine bisher als Prosatext überlieferte Aufzeichnung im städtischen Kopial- und Konzeptbuch der Jahre 1649 bis 1695 entpuppt sich bei genauerer Analyse als lyrischer Text in Alexandrinern. Der Text wirbt für die Reichsfreiheit von Eibelstadt bei Kaiser Leopold I., wobei historische Gründe bemüht werden, auf die auch die Stadtrechte Eibelstadts von 1434 zurückgeführt werden. Die Eibelstadter hätten ja tapfer und siegreich (!) auf der Seite Kaiser Sigismunds gegen die Hussiten gekämpft. Vom Autor des Liedes werden jedoch historische Fakten nicht aus der Sicht der ‚großen‘ Politik, sondern aus der Sicht des kleinen, lokalpatriotischen Mannes gesehen. So bleibt der Wunsch der Vater des Gedankens.

Die folgenden Ausführungen widmen sich einem Beitrag im städtischen Kopial- und Konzeptbuch der Jahre 1649 bis 1695. Der Text ist ohne Überschrift und beginnt mit den Worten „*Komb Werthe Eivelstatt*“. Den Ausführungen fehlen eine Unterschrift, ein Datum sowie die Angabe eines Autors.<sup>1</sup> Der Text, um den es geht, steht nach dem Entwurf einer Bittschrift an Kaiser Leopold I. (1658–1705) um Erneuerung sowie Bestätigung der alten, neuerdings aber nicht mehr voll anerkannten (Stadt-)Rechte Eibelstadts, ja sogar um deren Erweiterung.<sup>2</sup>

Bislang wurde dem Text „*Komb Werthe Eivelstatt*“ nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Allein eine Wendung fand Interesse. Es sind die Worte, dass Eibelstadt seine herausragenden Taten zeigen solle, wie etwa die „*geleiste Hülff im streitt, da*